

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abteilung Jugend  
Jug Dez

01.12.2008  
2330

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

Sitzung am : 03.12.2008

über

Lfd. Nr. : 10.12

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 0910/XVIII

nachrichtlich den Fraktionen der  
SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

## Beantwortung der Großen Anfrage

### Betr.: Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Sehr geehrte Frau Vorsteherin, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lück,  
für das Bezirksamt beantworte ich Ihre große Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1:**

***Wie hoch sind die jährlichen (2006, 2007, 2008 bis 30.11.) Aufwendungen des Bezirkes für die Leistung von Unterhaltsvorschüssen an ledige Mütter?***

Grundsätzlich ist anzumerken, dass einige Fragen nur unvollständig beantwortet werden können, da sie Informationen abfragen, die nicht der Systematik der Bundesstatistik entsprechen und deshalb nicht erfasst werden. Da die Erhebungen jährlich nachträglich durchgeführt werden, liegen die Zahlen für das Jahr 2008 noch nicht vor.

Allerdings wurde mit Antragseingang 2008 begonnen, die Kriterien „geschieden ab 6 J.“, „geschieden bis 6 J.“, „getrennt lebend ab 6 J.“, „getrennt lebend bis 6 J.“, „ledig ab 6 J.“, „ledig bis 6 J.“, „Halbwaise ab 6 J.“, „Halbwaise bis 6 Jahre“ statistisch zu erfassen. Eine separate Berücksichtigung des Geschlechts des Elternteils erfolgt nicht, daher ist eine Aussage über die Leistung von Unterhaltsvorschuss nur an ledige Mütter nicht möglich.

Insgesamt wurden im Jahr 2006 6.944.950 Euro und im Jahr 2007 6.518.778 Euro im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes geleistet. Ledige Mütter mit Kindern bis/ab 6 Jahren entsprechen etwa einem Anteil von 30 – 35 Prozent der Gesamtfälle. Konkrete Fallzahlen für das Jahr 2008 können im ersten Quartal 2009 ausgewertet werden.

**Frage 2:**

**Wie hoch ist die Erstattungs- bzw. Beitreibungsquote von den unterhaltspflichtigen Männern?**

Nach dem Rechnungshofbericht lag die Beitreibungsquote aller Unterhaltsvorschussleistungen im Jahr 2006 im Bezirk Neukölln bei ca. 10 Prozent.

<b>Bezirk</b>	<b>Unterhaltsvorschüsse in Euro</b>	<b>Einzahlungen in Euro</b>	<b>Rückholquote in %</b>
Mitte	5.684.492	504.330	8,87
Friedrichshain-Kreuzberg	4.695.705	510.831	10,89
Pankow	4.591.061	847.546	18,46
Charlottenburg-Wilmersdorf	3.582.407	534.484	14,92
Spandau	4.426.772	479.161	10,82
Steglitz-Zehlendorf	2.735.215	435.209	15,91
Tempelhof-Schöneberg	5.509.680	522.615	9,49
<b>Neukölln</b>	<b>6.810.028</b>	<b>987.447</b>	<b>10,09</b>
Treptow-Köpenick	3.261.010	614.136	18,83
Marzahn-Hellersdorf	5.336.356	661.304	12,39
Lichtenberg	4.841.330	440.486	9,10
Reinickendorf	4.841.330	440.486	9,10
<b>Alle Bezirke</b>	<b>56.315.386</b>	<b>6.678.035</b>	<b>11,86</b>

Haushaltsjahr 2006 ( Quelle: Rechnungshofbericht)

**Frage 3:**

**Setzt das Bezirksamt auch Pfändungen durch?**

Das Bezirksamt setzt auch Pfändungen durch, sofern Leistungsfähigkeit besteht oder vermutet wird, wenn ein Titel vorhanden ist und der Unterhaltsverpflichtete nicht die Zahlungen nicht leistet. Dies geschieht durchschnittlich in 150 – 200 Fällen pro Jahr.

**Frage 4:**

***In wie vielen Fällen halten sich die Zahlungspflichtigen im Ausland auf und verhindern damit eine Durchsetzung der Erstattungsansprüche?***

Statistische Erhebungen über Auslandsaufenthalte des Unterhaltspflichtigen sind nur über das zentrale Rechenzentrum möglich (Länderkennzahl). Allein die Anzahl der Auslandsaufenthalte gestattet aber keine Rückschlüsse auf die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen, da auch ein Auslandsaufenthalt grundsätzlich die Durchsetzung von Forderungen nicht verhindert. Auch hier ist, wie bei Frage 3, die Leistungsfähigkeit des im Ausland sich befindlichen Unterhaltsschuldners Voraussetzung.

**Frage 5:**

***In wie vielen Fällen wurden Strafverfahren bzw. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen zahlungsunwillige Unterhaltspflichtige eingeleitet?***

Durch die Unterhaltsvorschussstelle werden in der Regel keine Strafverfahren eingeleitet, dies geschieht im Einzelfall eher durch die Beistände und/ oder die Elternteile selbst. Von der Unterhaltsvorschussstelle werden Instrumente wie die Pfändung angewendet, um Forderungen einzutreiben. Ein Strafverfahren würde die Eintreibung dieser Forderungen nicht unterstützen. Allerdings nutzt die Unterhaltsvorschussstelle die Möglichkeiten im Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Falschaussagen und fehlender Mitwirkung von Eltern bzw. Elternteilen.

**Es gilt das gesprochene Wort!**

Gabriele Vonnekold  
Bezirksstadträtin